



R-co CONVICTION EURO

Fonds Commun de Placement (FCP) - Investmentfonds
französischen Rechts

Prospekt

Aktualisiert am 14. Dezember 2018



R-co CONVICTION EURO

I. Allgemeine Merkmale

RECHTSFORM DES OGAW:

Bezeichnung:

R-co Conviction Euro

Rechtsform:

Fonds Commun de Placement (FCP) – Investmentfonds
französischen Rechts

Gründungsdatum:

9. Mai 2005

Voraussichtliche Laufzeit:

99 Jahre

Überblick über das Managementangebot:

Anteilsklasse	ISIN-Code	Zuteilung von ausschüttbaren Summen	Ausgabewährung	Betroffene Zeichner	Mindestbetrag bei der erstmaligen Zeichnung ¹ 2
C EUR	FR0010187898	Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner	2.500 Euro Anfänglicher NIW eines Anteils: 100 Euro
CL EUR	FR0013294006	Thesaurierung	EUR	siehe nachstehend*	1 Anteil oder 500.000 Euro für institutionelle Anleger Anfänglicher NIW: entspricht dem NIW des Anteils C EUR am Tag der Auflegung des Anteils CL EUR
F EUR	FR0010807099	Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner	1 Anteil Anfänglicher NIW: entspricht dem NIW des Anteils C am Tag der Auflegung des Anteils F
I EUR	FR0010839555	Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner, aber vor allem institutionelle Anleger	5.000.000 Euro Anfänglicher NIW: 1.000.000 Euro (Teilung des Nettoinventarwerts durch 10 am 20.10.2010)
ID EUR	FR0011418342	Ausschüttung	EUR	Alle Zeichner, aber vor allem institutionelle Anleger	5.000.000 Euro Anfänglicher NIW: 100.000 Euro
M EUR	FR0011845411	Thesaurierung	EUR	Den FCPE, Mitarbeitern und Organmitgliedern der Rothschild & Co-Gruppe vorbehaltene Anteile	1.000 Euro Anfänglicher Nettoinventarwert: 1.000 Euro
MF EUR	FR0013294022	Ausschüttung	EUR	Den Feeder-OGA der Rothschild & Co-Gruppe vorbehaltene Anteile	5.000 Euro Anfänglicher NIW: entspricht dem NIW des Anteils PB EUR am Tag der Auflegung des Anteils MF EUR
P EUR	FR0011845429	Thesaurierung	EUR	siehe nachstehend*	5.000 Euro oder 500.000 Euro für institutionelle Anleger Anfänglicher Nettoinventarwert eines Anteils: 1.000 Euro
PB EUR	FR0013076411	Ausschüttung	EUR	siehe nachstehend*	5.000 Euro oder 500.000 Euro für institutionelle Anleger Anfänglicher Nettoinventarwert eines Anteils: 1.000 Euro
R EUR	FR0013111754	Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner, insbesondere aber ausländische Vertriebsnetzwerke	100 Euro Anfänglicher NIW: 10 Euro



¹ Die Verwaltungsgesellschaft bzw. jede andere zur selben Gruppe gehörende Einheit sind gegebenenfalls von der Verpflichtung zur Zeichnung der Mindestsumme befreit.

²Später können Anteile oder gegebenenfalls Anteilsbruchteile gezeichnet werden.

* Die Zeichnung dieses Anteils ist vorbehalten:

1) Anlegern, die über Vertriebsgesellschaften oder Vermittler zeichnen:

- denen die Annahme von Provisionen aufgrund nationaler Vorschriften untersagt ist (z. B. in Großbritannien und den Niederlanden)

oder

- die folgende Dienstleistungen erbringen
 - Tätigkeit als unabhängiger Berater im Sinne der europäischen Richtlinie MiFID II
 - individuelles Portfoliomanagement im Rahmen eines Mandats

2) institutionellen Anlegern, wobei der Mindestbetrag bei der erstmaligen Zeichnung 500.000 Euro beträgt.

Der FCP verfügt über zehn Anteilklassen: Die Anteile C EUR, CL EUR, F EUR, I EUR, ID EUR, M EUR, MF EUR, P EUR, PB EUR und R EUR. Die zehn Anteilklassen unterscheiden sich insbesondere durch ihre Art der Verwendung der ausschüttbaren Summen, ihre Verwaltungskosten, ihre Outperformance-Provision und Ausgabeaufschläge/Rücknahmeabschläge, ihren Nennwert und das Vertriebsnetz, für das sie bestimmt sind.

Im Übrigen behält sich die Verwaltungsgesellschaft für jede Anteilsklasse das Recht vor, auf eine Aktivierung zu verzichten und dementsprechend ihre Auflegung am Markt zu verschieben.

Angabe des Ortes, an dem der letzte Jahresbericht und die letzte periodische Vermögensaufstellung erhältlich sind:

Der Versand der letzten Jahres- und periodischen Unterlagen erfolgt innerhalb von acht Tagen nach schriftlicher Anforderung des Anteilnehmers bei:

Rothschild & Co Asset Management Europe
Service Commercial
29, avenue de Messine
75008 Paris

Diese Unterlagen stehen auch auf der folgenden Website zur Verfügung: www.am.eu.rothschildandco.com

Weitere Erläuterungen sind in der Vertriebsabteilung der Verwaltungsgesellschaft erhältlich (Tel.: 01 40 74 40 84) oder

per E-Mail unter folgender Adresse: clientserviceteam@rothschildandco.com

II. 2. Beteiligte:

Verwaltungsgesellschaft:

Rothschild & Co Asset Management Europe, von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF am 6. Juni 2017 unter der Nummer GP-1700014 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft
Société en commandite simple [Kommanditgesellschaft französisches Rechts]
29, avenue de Messine
75008 Paris

Depotbank, Verwahrstelle und für die Führung des Anteilsregisters zuständige Einrichtung:

Rothschild Martin Maurel
Société en commandite simple [Kommanditgesellschaft französisches Rechts]
29, avenue de Messine
75008 Paris
Französisches Kreditinstitut, zugelassen von der ACPR („Autorité de contrôle prudentiel et de résolution“)

Beschreibung der Aufgaben der Depotbank:

Rothschild Martin Maurel führt die durch die geltende Vorschrift festgelegten Aufgaben durch, die lauten:

- Die Verwahrung des Vermögens des OGAW,
- Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft,
- Die Nachverfolgung der Cashflows der OGAW.

Die Depotbank ist auch mit der Verwaltung der Passiva des OGAW betraut, was die Zentralisierung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile des OGAW sowie die Führung von Emissionskonto und Anteilsregister beinhaltet.

Umgang mit und Management von Interessenkonflikten:

Rothschild Martin Maurel und die Verwaltungsgesellschaft Rothschild & Co Asset Management Europe gehören derselben Gruppe an, Rothschild & Co. Sie haben in Anbetracht ihres Umfangs, ihrer Organisation und der Art ihrer Tätigkeiten gemäß der geltenden Vorschrift eine angemessene Politik und ein angemessenes Verfahren eingeführt, um sinnvolle Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu treffen, die aufgrund dieser Verbindung entstehen könnten.

Beauftragte(r):



Die Depotbank hat die Funktion der Verwahrung ausländischer Wertpapiere an die Verwahrstelle The Bank of New York Mellon SA/NV (Belgien) delegiert.

Die Liste der Unternehmen, auf die Bank Of New York Mellon SA/NV (Belgien) im Rahmen der Beauftragung der Verwahrungsaufgaben zurückgreift, und die Informationen in Bezug auf Interessenkonflikte, die aus diesen Beauftragungen entstehen könnten, können auf der Website www.rothschildandco.com/fr/wealth-management/rothschild-martin-maurel/informations-bancaires/ eingesehen werden. Aktualisierte Informationen werden den Anlegern kostenlos innerhalb von acht Tagen nach schriftlicher Anforderung des Anteilsinhabers bei der Depotbank zur Verfügung gestellt.

Wirtschaftsprüfer:

Deloitte & Associés
185, avenue Charles de Gaulle
92524 Neuilly-sur-Seine Cedex
Unterzeichner: Olivier Galiene

Fondsvermarkter:

Rothschild & Co Asset Management Europe. Anleger werden darauf aufmerksam gesamt, dass nicht alle Fondsvermarkter unbedingt von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurden und die Verwaltungsgesellschaft keine vollständige Liste der Fondsvermarkter vorlegen kann, da diese ständig wechseln.

Beauftragte:

Rothschild & Co Asset Management Europe übernimmt allein die administrative und finanzielle Verwaltung des FCP ohne Beauftragung von Dritten. Davon ausgenommen ist die Buchführung, die vollständig übertragen wird auf:
CACEIS Funds Administration
1-3, Place Valhubert
75013 Paris

Berater: N. z.

Für die Zentralisierung von Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen zuständige Stelle:

Rothschild Martin Maurel

III. Betriebs- und Verwaltungsmodalitäten

III. 1. ALLGEMEINE MERKMALE:

Merkmale der Anteile:

ISIN-Code:

C EUR-Anteil: FR0010187898
CL EUR-Anteil: FR0013294006
F EUR-Anteil: FR0010807099
I EUR-Anteil: FR0010839555
ID EUR-Anteil: FR0011418342
M EUR-Anteil: FR0011845411
MF EUR-Anteil: FR0013294022
P EUR-Anteil: FR0011845429
PB EUR-Anteil: FR0013076411
R EUR-Anteil: FR0013111754

Art des mit der Anteilsklasse verbundenen Rechts: Das mit den thesaurierenden und/oder ausschüttenden Anteilen verbundene Recht stellt ein dingliches Recht in Form eines Kapitalanspruchs dar. Jeder Anteilsinhaber verfügt proportional zur Anzahl der ihm gehörenden Anteile über ein Miteigentumsrecht an den Vermögenswerten des FCP.

Eintragung in ein Register bzw. nähere Angaben zur Verwaltung der Passiva: Die Passiva werden von Rothschild Martin Maurel erfasst. Die Zulassung der Anteile erfolgt durch Euroclear France.

Stimmrechte: In dem FCP sind mit den Anteilen keine Stimmrechte verbunden, da die Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden. Änderungen an der Arbeitsweise des FCP werden den Anteilsinhabern zur Kenntnis gebracht. Abhängig von den betreffenden Änderungen geschieht dies jeweils einzeln, über die Presse oder auf jede andere von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF genehmigte Weise.

Form der Anteile oder Aktien: Inhaberanteile

Stückelung: Die Anteile des FCP sind in Zehntausendstel Anteile gestückelt.

Abschlussstichtag:

Letzter Börsentag im Dezember (1. Abschluss: Dezember 2005)



Steuerliche Behandlung:

Die für latente bzw. bei einer teilweisen oder vollständigen Rücknahme realisierten Kursgewinne oder -verluste geltende steuerliche Behandlung hängt von der besonderen Situation des Zeichners und/oder den steuerlichen Regelungen des FCP ab. Im Zweifel hat sich der Zeichner an einen Fachberater zu wenden.

Maßgebliches Steuermerkmal: Für den französischen Aktiensparplan „Plan Epargne en Actions“ (PEA) in Frage kommender FCP.

Der Investmentfonds kommt in den Genuss eines Abschlags für die gesetzliche Haltefrist laut Art. 150-0D 1ter des französischen Steuergesetzbuchs (Code Général des Impôts), da er seit Auflegung des Investmentfonds ständig mindestens zu 75% in Gesellschaftsanteile oder Aktien investiert. Die Besteuerung des Nettoertrags (Gewinn oder Verlust) aus dem Verkauf von Wertpapieren oder Gesellschaftsanteilen unterliegt dem gestaffelten Einkommenssteuersatz und gilt für alle natürlichen Personen, die ihr Steuerdomizil in Frankreich haben. Dem Anleger wird empfohlen, sich an einen auf dieses Thema spezialisierten Berater zu wenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der FCP dauerhaft mindestens 51% seines gesamten Nettovermögens in Aktienbeteiligungen (die nicht verliehen werden) im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (anwendbare Bestimmungen des deutschen Gesetzes von 2018 über die Besteuerung von Anlagen („das deutsche Investmentsteuergesetz 2018“) und der von den deutschen Steuerbehörden herausgegebenen Verwaltungsdekrete investiert.

III. 2. BESONDERE BESTIMMUNGEN:

ISIN-Code:

C EUR-Anteil: FR0010187898
CL EUR-Anteil: FR0013294006
F EUR-Anteil: FR0010807099
I EUR-Anteil: FR0010839555
ID EUR-Anteil: FR0011418342
M EUR-Anteil: FR0011845411
MF EUR-Anteil: FR0013294022
P EUR-Anteil: FR0011845429
PB EUR-Anteil: FR0013076411
R EUR-Anteil: FR0013111754

Klassifizierung: Aktien aus Ländern der Eurozone.

Übertragung der Finanzverwaltung: Nein

Anlageziel:

Das Anlageziel des R-co Conviction Euro besteht darin, eine höhere Wertentwicklung als der Index EURO STOXX® zu erreichen, indem der Fonds mindestens 70% seines Vermögens dauerhaft auf einem oder mehreren Märkten in Aktien, die in einem oder mehreren Ländern der Eurozone, darunter gegebenenfalls Märkte der Eurozone, darunter gegebenenfalls Länder der Region Osteuropa (bis maximal 10%), ausgegeben sind, investiert.

Referenzindikator:

Der Referenzindex ist der **EURO STOXX® (mit Wiederanlage der Dividenden), (Bloomberg-Code: SXXT)**.

Der EURO STOXX® ist ein Referenzindex für Aktien der Eurozone, der von Stoxx Limited berechnet wird.

Der Index EURO STOXX® umfasst etwa 30 Aktien der größten Marktkapitalisierungen der Eurozone. Dieser Index kann auf der Website www.stoxx.com eingesehen werden.

Am Tag der letzten Aktualisierung dieses Prospekts ist der Verwalter des Referenzindex noch nicht in das von der ESMA geführte Register der Verwalter und Benchmarks eingetragen.

Bei diesem FCP handelt es sich nicht um einen indexgebundenen OGAW.

Anlagestrategien:

1. Beschreibung der herangezogenen Strategien:

Die Titelauswahl geschieht in Abhängigkeit der Analyse von börsennotierten Wertpapieren aus der Eurozone auf Grundlage ihrer Bewertung und Rentabilität.

- Die allgemeine strategische Allokation des Portfolios stellt sich wie folgt dar:

Das Portfolio des Fonds wird unter Bezugnahme auf den Index EURO STOXX® verwaltet.

Um sein Anlageziel zu verwirklichen, ist der R-co Conviction Euro dauerhaft mit mindestens 70% seines Vermögens in Aktien, die auf einem oder mehreren Märkten der Eurozone, darunter gegebenenfalls Länder der Region Osteuropa bis maximal 10%, ausgegeben sind, investiert. Den Rest kann der FCP in Zinsprodukte sowie OGA oder Investmentfonds anlegen. Das Gesamtengagement stellt sich wie folgt dar:



- zwischen 70% und 110% des FCP-Vermögens auf einem oder mehreren Märkten in Aktien, die in einem oder mehreren Ländern der Eurozone, darunter gegebenenfalls Länder der Region Osteuropa bis maximal 10%, ausgegeben sind,
- zwischen 0% und 30 % des Vermögens in Zins- oder Wandelprodukten (ausgegeben in Euro), die von Staaten oder privaten Emittenten ausgegeben sind und das Rating „Investment-Grade“ aufweisen oder nicht:
- zwischen 0% und 10 % in:
 - o Festgelder,
 - o Anteile oder Aktien von OGA französischen oder europäischen Rechts, die der europäischen Richtlinie 2009/65/EG entsprechen.

Darüber hinaus wird das FCP-Vermögen immer zu mindestens 75% in Aktien investiert, die sich für den PEA qualifizieren.

Des Weiteren kann sich der FCP bis maximal zum Einfachen des Fonds-Vermögens in Terminfinanzinstrumenten engagieren, die an geregelten französischen und ausländischen Märkten oder OTC-Märkten gehandelt werden (Markt für Futures und Optionen auf Aktien oder Indizes), um sein Anlageziel zu verfolgen. Dazu kann er sein Portfolio in Zinsinstrumenten, Indizes oder Aktien absichern und/oder engagieren.

- Kriterien für die Titelauswahl:

Die Verwaltungspolitik besteht darin, opportunistisch in Titel zu investieren, die Folgendes bieten:

- entweder eine Unterbewertung der Vermögenswerte durch die Börsenkurse (Unternehmenswert/Kapitaleinsatz, Unternehmenswert auf Grundlage des Umsatzes, Rendite auf Grundlage des „Free-Cash-Flow“ usw.) unter Berücksichtigung der momentanen Rentabilität der Vermögenswerte oder, im Rahmen einer dynamischen Sicht der Unternehmen, unter Berücksichtigung der erwarteten Verbesserung der Margen. Diese erwarteten Entwicklungen der Rentabilität der Unternehmen beruhen auf dem Verständnis des Wettbewerbsumfelds, der Strategie der Akteure innerhalb des Sektors, der Eintrittsbarrieren, der Produkte, des Gleichgewichts Angebot/Nachfrage usw.
- oder ein umfassendes Gewinnwachstum, das eine hohe Kapitalrendite mit Chancen zur Wiederanlage der „Free-Cash-Flows“ zu attraktiven Bedingungen zur Folge hat.

Je nach Anlagechancen kann der Fonds teilweise in Small und Mid Caps investieren.

Sollte der Markt unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien der Vermögenswerte/der erhofften Rentabilität der Vermögenswerte in einem bestimmten Zeitraum nur wenige Anlagechancen bieten, kann der Fonds ein geringeres Engagement am Aktienmarkt halten, im Rahmen von 70% seines Vermögens.

2. Beschreibung der Anlagekategorien:

In die Zusammensetzung des OGAW-Vermögens können alle folgenden Anlageklassen einfließen:

- o **Aktien:** 75%-100% des Nettovermögens

Im Rahmen der in der nachfolgenden Tabelle genannten Bandbreite investiert der FCP auf einem oder mehreren Märkten in Aktien, die in einem der Länder der Eurozone, darunter der französische Markt, ausgegeben sind. Die sektorielle Aufteilung der Emittenten ist nicht im Vorfeld festgelegt und erfolgt in Abhängigkeit von den Marktchancen.

In jedem Fall ist der FCP im Rahmen der der nachfolgend genannten Bandbreite auf einem oder mehreren Märkten in Aktien, die aus allen Industriesektoren stammen, alle Marktkapitalisierungen aufweisen können (davon maximal 50% kleine Marktkapitalisierungen) und in einem oder mehreren Ländern der Eurozone, darunter gegebenenfalls Länder der Region Osteuropa bis maximal 10%, ausgegeben sind, investiert.

- o **Schuldtitel, Geldmarktinstrumente, Zins- oder Wandelprodukte:** 0%-25 % des Nettovermögens

Im Rahmen der in der nachfolgenden Tabelle genannten Bandbreite investiert der FCP in Zins- oder Wandelprodukte, handelbare Schuldtitel wie z. B. kurzfristig handelbare Titel (einschließlich unter anderem Einlagenzertifikate und Schatzanweisungen, die vor dem 31. Mai 2016 ausgegeben wurden) und Euro Commercial Paper, ausgegeben in Euro. Anlagen erfolgen in Titel, die in die Kategorie Investment Grade eingestuft sind. Hochzinsspapiere stellen nicht mehr als 10 % des Vermögens dar. Durch diese Anlagen in Zinsprodukten wird dem Ziel einer höheren Verzinsung der Vermögenswerte als am Euro-Geldmarkt entsprochen, bis sich Anlagechancen bei Aktien ergeben.

Die Verteilung auf private und staatliche Anleihen wird nicht im Vorfeld festgelegt und erfolgt in Abhängigkeit von den Marktchancen. Hierbei werden keine Mindestanforderungen an die Bonität gestellt. Die Verwaltungsgesellschaft greift nicht ausschließlich oder mechanisch auf Bonitätsbewertungen zurück, die von Rating-Agenturen ausgestellt werden, sondern führt ihre eigene Analyse durch, um die Bonität der Zinsinstrumente zu beurteilen.

- o **Aktien oder Anteile anderer OGAW, alternativer Investmentfonds oder Investmentfonds ausländischen Rechts:** 0%-10% des Nettovermögens.

Im Rahmen der in der nachfolgenden Tabelle genannten Bandbreite kann der FCP Folgendes halten:

- Anteile oder Aktien von OGAW französischen oder europäischen Rechts gemäß der europäischen Richtlinie 2009/65/EG
- Anteile oder Aktien von alternativen Investmentfonds französischen oder europäischen Rechts



- Anteile oder Aktien von der Rothschild & Co-Gruppe verwalteten OGA französischen Rechts, die der europäischen Richtlinie 2009/65/EG entsprechen oder nicht.

Diese Anlagen dienen hauptsächlich dem Ziel, flüssige Mittel zu platzieren und das Portfolio in OGA zu engagieren, die auf Small und Mid Caps der Eurozone, Wandelanleihen und Aktien der Region Osteuropa spezialisiert sind.

- **Für jede der oben genannten Kategorien:**

	Aktien	Zins- oder Wandlerprodukte	Anteile oder Aktien von OGA oder Investmentfonds
Beteiligungsbandbreiten	75%-100 %	0%-25 %	0%-10 %
Anlagen in Finanzinstrumenten von Ländern außerhalb der OECD	0%-10 %	N. z.	0%-10 %
Anlagen in Small Caps	0%-50%	N. z.	0%-10%
Von der Verwaltungsgesellschaft auferlegte Anlagebeschränkungen	N. z.	N. z.	N. z.

3. Verwendung von derivativen Instrumenten:

Der FCP kann auf geregelten, organisierten oder OTC-Märkten tätig werden.

Der Manager kann das Aktienrisiko durch ein Engagement und eine Absicherung beeinflussen. Diese Transaktionen dienen zur Verwirklichung des Anlagezieles.

Der Manager kann insbesondere am Markt für Futures und Optionen auf Aktien oder Indizes aktiv werden.

Diesbezüglich, zur Verwirklichung des Anlageziels, werden derivative Instrumente mit dem Ziel einer allgemeinen Absicherung des Portfolios, gewisser Risiken, Märkte oder Wertpapiere, der Nachbildung eines synthetischen Engagements in Vermögenswerten oder Risiken benutzt. Die Exposition am Aktienmarkt resultiert sowohl aus bilanziellen Verpflichtungen als auch außerbilanziellen Verpflichtungen und schwankt zwischen 70% und 110%.

Informationen über Gegenparteien bei außerbörslich gehandelten Derivatverträgen:

Die Auswahl der Gegenparteien, bei denen es sich um ein Kreditinstitut handeln kann oder nicht, erfolgt gemäß dem in der Rothschild & Co-Gruppe geltenden Verfahren und beruht auf dem Grundsatz der Selektivität im Rahmen eines internen Ad-hoc-Prozesses. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft die Depotbank regelmäßig als Gegenpartei für außerbörsliche Devisenderivate heranziehen kann.

Dies zeigt sich vor allem in:

- einer Bestätigung der Gegenparteien nach Abschluss dieses internen Auswahlprozesses, bei dem Kriterien wie Art der Tätigkeiten, Expertise, Reputation usw. berücksichtigt werden.
- einer begrenzten Anzahl von Finanzinstituten, mit denen der OGAW handelt.

4. Derivate enthaltende Titel (Wandelanleihen):

Die Nutzung von Derivate enthaltenden Titeln (Wandelanleihen) ist zur Verwirklichung des Anlageziels auf 25% des Nettovermögens begrenzt, insbesondere um das Engagement in den Aktienmarkt zu steuern. Die konsolidierte Exposition des Portfolios im Aktienmarkt einschließlich der durch die Nutzung von Derivate enthaltenen Titeln herbeigeführten Exposition darf nicht über 110 % liegen.

5. Festgelder:

Der FCP kann bis zu 10% seines Vermögens in Euro-Festgeldern mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten anlegen, um flüssige Mittel des FCP zu verzinsen.

6. Kredite:

Der FCP kann für bis zu 10% seines Vermögens Kredite aufnehmen, insbesondere um aufgeschobene Zahlungen bei Transaktionen mit Vermögenswerten auszugleichen.

7. Zeitweilige Erwerbe und Veräußerungen von Wertpapieren: N. z.

Informationen über die Finanzgarantien des OGAW:

Im Rahmen von OTC-Derivatgeschäften kann der OGAW Wertpapiere (insbesondere von einem Staat ausgegebene oder garantierte oder von internationalen Finanzierungsstellen ausgegebene Anleihen oder Titel und von privaten Emittenten mit guter Bonität ausgegebene Anleihen oder Titel) oder Barmittel als Sicherheit erhalten. Es besteht keine Korrelationspolitik mehr, da der OGAW als Sicherheiten hauptsächlich Staatsanleihen der Eurozone und/oder Barmittel erhält.

Eine erhaltene Barsicherheit wird gemäß den geltenden Regeln wieder angelegt.



Alle diese Vermögenswerte müssen von Emittenten mit guter Bonität ausgegeben, liquide, wenig volatil und breit gestreut sein und dürften nicht von einer Einheit der Gegenpartei oder deren Gruppe stammen.

Auf erhaltene Sicherheiten können Abschläge zur Anwendung kommen; diese berücksichtigen vor allem die Bonität und die Volatilität der Wertpapierkurse. Die Bewertung erfolgt mindestens täglich.

Die Finanzgarantien müssen vom OGAW jederzeit vollständig ausgeführt werden können, ohne Kenntnis oder Genehmigung der Gegenpartei.

Die nicht baren Finanzgarantien dürfen nicht verkauft, erneut angelegt oder verpfändet werden.

Die bar erhaltenen Finanzgarantien dürfen nur:

- eingelegt werden;
- in hochwertigen Staatsanleihen angelegt werden;
- in Organismen für gemeinsame kurzfristige Geldmarktanlagen angelegt werden.

Risikoprofil:

„Ihr Geld wird hauptsächlich in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Finanzierungsinstrumenten angelegt. Diese Instrumente unterliegen den Veränderungen und Risiken der Märkte.“

Der Anleger ist im Rahmen des FCP insbesondere folgenden Risiken ausgesetzt:

- 1- **Marktrisiko:** Das Hauptrisiko, dem der Anleger ausgesetzt ist, ist das Marktrisiko, da der FCP dauerhaft mit mindestens 70% seines Vermögens auf einem oder mehreren Märkten in Aktien, die in einem oder mehreren Ländern der Eurozone und gegebenenfalls in Ländern der Region Osteuropa bis maximal 10%, ausgegeben sind, engagiert ist. Konkret kann der FCP folgenden Risiken ausgesetzt sein:
 - o Mit Anlagen in Aktien verbundenen Risiken.
 - o Mit Anlagen in Small, Mid und Large Caps verbundene Risiken.
Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Märkte für Small Caps (kleine Marktkapitalisierungen) Unternehmen umfassen, die aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften Anlagerisiken bergen können.
Die Small Caps können auf bis zu 50% entfallen.
 - o Einem mit Anlagen auf Aktienmärkten der Eurozone verbundenem Volatilitätsrisiko.
Somit kann der Nettoinventarwert des FCP bei rückläufigen Aktienmärkten sinken.
- 2- **Kapitalrisiko:** Es besteht ein Risiko für das Kapital, weil der FCP keine Kapitalgarantie beinhaltet.
- 3- **Zinsrisiko:** Mit Anlagen in Schuldtitel und Zinsprodukte verbundenes Risiko. So kann der Nettoinventarwert des Fonds bei steigenden Zinsen Aktienmärkten sinken. Diese Anlage ist auf 30% des Vermögens begrenzt.
- 4- **Ausfallrisiko:** Der OGAW kann Terminfinanzinstrumente (außerbörslich gehandelte Derivate) einsetzen. Diese Geschäfte mit einer Gegenpartei setzen den OGAW dem Risiko eines Ausfalls des Kontrahenten aus, was den Nettoinventarwert des OGAW senken kann. Das Ausfallrisiko kann jedoch durch Garantien, die dem OGAW gemäß geltenden Vorschriften eingeräumt werden, begrenzt werden.
- 5- **Spezifisches mit der Anlage in Wandelanleihen verbundenes Risiko:** Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Nettoinventarwert des FCP aufgrund der Nutzung von Wandelanleihen bei steigenden Zinsen, bei sich verschlechterndem Risikoprofil des Emittenten, bei rückläufigen Aktienmärkten oder bei abnehmender Bewertung von Umtauschoptionen sinken kann.
- 6- **Risiko, dass die Wertentwicklung** des OGAW nicht den Zielen des Anlegers entspricht.
- 7- **In untergeordnetem Umfang kann der Fonds einem Wechselkursrisiko gegenüber dem Euro ausgesetzt sein:** bei Anlagen in europäischen Währungen außerhalb der Eurozone. Sokann der Nettoinventarwert des FCP bei einer Aufwertung des Euro sinken.

Garantie oder Absicherung: N. z.

Betroffene Zeichner und typisches Anlegerprofil: Alle Zeichner (siehe zusammenfassende Tabelle der Merkmale der Anteile).

Die Anteile dieses OGAW sind und werden in Anwendung des US-Wertpapiergesetzes von 1933 in seiner geänderten Fassung („Securities Act 1933“) in den Vereinigten Staaten weder registriert noch aufgrund irgendeines US-amerikanischen Gesetzes zugelassen. Diese Anteile dürfen in den Vereinigten Staaten weder angeboten noch verkauft oder übertragen werden (auch nicht in US-amerikanischen Territorien oder Besitztümern) und dürfen einer US-Person (im Sinne von Verordnung S des US-amerikanischen Wertpapiergesetzes „Securities Act“ von 1933) oder einer gleichgestellten Person (laut dem so genannten amerikanischen „HIRE“-Gesetz vom 18.03.2010 und dem FATCA-Gesetz) weder direkt noch indirekt zugute kommen.

Typisches Anlegerprofil: Dieser FCP richtet sich an Anleger, die sich hauptsächlich an den Märkten für Aktien in der Eurozone engagieren wollen.

Die Höhe des vernünftigerweise in diesen OGAW zu investierenden Betrags hängt von der persönlichen Situation des Anteilshabers ab. Zur Ermittlung dieses Betrags sind nicht nur seine persönlichen Vermögensverhältnisse, seine derzeitigen Anforderungen und die empfohlene Anlagedauer zu berücksichtigen, sondern auch, ob er Risiken eingehen will oder umgekehrt eine vorsichtige Anlage bevorzugt. Es wird außerdem dringend empfohlen, Anlagen ausreichend zu streuen, um sich nicht ausschließlich den Risiken dieses OGAW auszusetzen.



Empfohlene Anlagedauer: mehr als 5 Jahre.

Modalitäten zur Bestimmung und Verwendung der ausschüttbaren Summen:

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht der Summe aus Zinsen, Renten, Dividenden, Prämien und Zuteilungen, Präsenzgeldern und aller Erträge aus Titeln, die das Fondsportfolio darstellen, zuzüglich der Erträge aus momentan verfügbaren Geldern und abzüglich der Verwaltungskosten und Aufwendungen für Fremdkapital.

Ausschüttbare Summen setzen sich zusammen aus:

- 1) dem Nettoergebnis zuzüglich des Vortrags auf neue Rechnung und zuzüglich oder abzüglich des Saldos von Ertragsabgrenzungen;
- 2) den unterjährig realisierten Wertzuwächsen nach Abzug von Kosten, abzüglich von realisierten Wertminderungen nach Abzug von Kosten, zuzüglich von Nettowertzuwächsen derselben Art aus vorhergehenden Geschäftsjahren, für die noch keine Ausschüttung oder Thesaurierung erfolgte, und abzüglich oder zuzüglich des Saldos der Rechnungsabgrenzungsposten für Wertzuwächse.

Die unter 1) und 2) genannten Summen können voneinander unabhängig ganz oder teilweise thesauriert und/oder ausgeschüttet und/oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die Zahlung der ausschüttbaren Summen erfolgt innerhalb von maximal fünf Monaten ab Jahresabschluss.

- C EUR-, CL EUR-, F EUR-, I EUR-, M EUR-, P EUR- und R EUR-Anteile: thesaurierende Anteile.
- ID EUR-, MF EUR- und PB EUR-Anteile: ausschüttende Anteile, vollständige Ausschüttung des Nettoergebnisses gemäß der Definition unter 1) oben bzw. der Gewinne oder Verluste gemäß 2) oben. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese (vollständig oder teilweise) ausschütten und/oder (vollständig oder teilweise) auf neue Rechnung vortragen.

Thesaurierende Anteile: Ausschüttbare Summen werden in voller Höhe thesauriert. Davon ausgenommen sind Summen, bei denen eine Ausschüttung von Rechts wegen zwingend verbindlich ist.

Ausschüttende Anteile: Vollständige Ausschüttung des Nettoergebnisses gemäß der Definition unter 1) oben bzw. der Gewinne oder Verluste gemäß 2) oben. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese jedes Jahr (vollständig oder teilweise) thesaurieren und/oder (vollständig oder teilweise) ausschütten und/oder (vollständig oder teilweise) auf neue Rechnung vortragen.

Häufigkeit der Ausschüttung:

- C EUR-, CL EUR-, F EUR-, I EUR-, M EUR-, P EUR- und R EUR-Anteile: Die ausschüttbaren Summen werden vollständig thesauriert.
- ID EUR-, MF EUR- und PB EUR-Anteil: Jährlich auf Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft. Es können auch Abschlagszahlungen geleistet werden.

Merkmale der Anteile:

Anteilsklasse	ISIN-Code	Zuteilung von ausschüttbaren Summen	Ausgabewährung	Betroffene Zeichner	Mindestbetrag bei der erstmaligen Zeichnung ¹ 2
C EUR	FR0010187898	Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner	2.500 Euro Anfänglicher NIW eines Anteils: 100 Euro
CL EUR	FR0013294006	Thesaurierung	EUR	siehe nachstehend*	1 Anteil oder 500.000 Euro für institutionelle Anleger Anfänglicher NIW: entspricht dem NIW des Anteils C EUR am Tag der Auflegung des Anteils CL EUR
F EUR	FR0010807099	Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner	1 Anteil Anfänglicher NIW: entspricht dem NIW des Anteils C am Tag der Auflegung des Anteils F
I EUR	FR0010839555	Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner, aber vor allem institutionelle Anleger	5.000.000 Euro Anfänglicher NIW: 1.000.000 Euro (Teilung des Nettoinventarwerts durch 10 am 20.10.2010)
ID EUR	FR0011418342	Ausschüttung	EUR	Alle Zeichner, aber vor allem institutionelle Anleger	5.000.000 Euro Anfänglicher NIW: 100.000 Euro



M EUR	FR0011845411	Thesaurierung	EUR	Den FCPE, Mitarbeitern und Organmitgliedern der Rothschild & Co-Gruppe vorbehaltene Anteile	1.000 Euro Anfänglicher Nettoinventarwert: 1.000 Euro
MF EUR	FR0013294022	Ausschüttung	EUR	Den Feeder-OGA der Rothschild & Co-Gruppe vorbehaltene Anteile	5.000 Euro Anfänglicher NIW: entspricht dem NIW des Anteils PB EUR am Tag der Auflegung des Anteils MF EUR
P EUR	FR0011845429	Thesaurierung	EUR	siehe nachstehend*	5.000 Euro oder 500.000 Euro für institutionelle Anleger Anfänglicher Nettoinventarwert eines Anteils: 1.000 Euro
PB EUR	FR0013076411	Ausschüttung	EUR	siehe nachstehend*	5.000 Euro oder 500.000 Euro für institutionelle Anleger Anfänglicher Nettoinventarwert eines Anteils: 1.000 Euro
R EUR	FR0013111754	Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner, insbesondere aber ausländische Vertriebsnetzwerke	100 Euro Anfänglicher NIW: 10 Euro

¹ Die Verwaltungsgesellschaft bzw. jede andere zur selben Gruppe gehörende Einheit sind gegebenenfalls von der Verpflichtung zur Zeichnung der Mindestsumme befreit.

²Später können Anteile oder gegebenenfalls Anteilsbruchteile gezeichnet werden.

* Die Zeichnung dieses Anteils ist vorbehalten:

1) Anlegern, die über Vertriebsgesellschaften oder Vermittler zeichnen:

- o denen die Annahme von Provisionen aufgrund nationaler Vorschriften untersagt ist (z. B. in Großbritannien und den Niederlanden)

oder

- o die folgende Dienstleistungen erbringen
 - Tätigkeit als unabhängiger Berater im Sinne der europäischen Richtlinie MiFID II
 - individuelles Portfoliomanagement im Rahmen eines Mandats

2) institutionellen Anlegern, wobei der Mindestbetrag bei der erstmaligen Zeichnung 500.000 Euro beträgt.

Der FCP verfügt über zehn Anteilsklassen: Die Anteile C EUR, CL EUR, F EUR, I EUR, ID EUR, M EUR, MF EUR, P EUR, PB EUR und R EUR. Die zehn Anteilsklassen unterscheiden sich insbesondere durch ihre Art der Verwendung der ausschüttbaren Summen, ihre Verwaltungskosten, ihre Outperformance-Provision und Ausgabeaufschläge/Rücknahmeabschläge, ihren Nennwert und das Vertriebsnetz, für das sie bestimmt sind.

Im Übrigen behält sich die Verwaltungsgesellschaft für jede Anteilsklasse das Recht vor, auf eine Aktivierung zu verzichten und dementsprechend ihre Auflegung am Markt zu verschieben.

Zeichnungsauf- und Rücknahmeabschläge

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden jeden Tag um zwölf (12) Uhr bei Rothschild Martin Maurel zentralisiert und auf Basis des nächsten Nettoinventarwerts ausgeführt (T) (Höhe unbekannt). Wenn der offizielle Börsenschluss in Paris ausnahmsweise früher erfolgt, wird die Zentralisierung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen auf 11 Uhr anstelle von 12 Uhr vorgezogen. Für Zeichnungen und Rücknahmen anfallende Zahlungen sind am zweiten darauf folgenden Werktag (T+2) zu begleichen.

Bedingungen für den Umtausch von Anteilen bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen

Eingegangene Umtauschanträge werden an jedem Bewertungstag empfangen und zentralisiert und gemäß den oben dargelegten Modalitäten ausgeführt. Eventuelle Bruchteile werden entweder in bar bezahlt oder zum Zweck der Zeichnung eines zusätzlichen Anteils ohne Zeichnungsaufschlag vervollständigt.

Jeder Umtausch von einer Anteilskategorie des FCP in eine andere wird als Rücknahme, gefolgt von einer Zeichnung, betrachtet und unterliegt daher der steuerlichen Behandlung von Kursgewinnen oder -verlusten aus der Veräußerung von Wertpapieren.

Annahme von Zeichnungen und Rücknahmen: Rothschild & Co Asset Management Europe – 29, Avenue de Messine – 75008 Paris / Rothschild Martin Maurel – 29, Avenue de Messine – 75008 Paris.



Bestimmung des Nettoinventarwerts:

Der Nettoinventarwert wird an jedem Börsentag in Paris ermittelt, außer die Pariser Börse ist geschlossen oder in Frankreich ist Feiertag.

Der Nettoinventarwert wird auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter der folgenden Adresse veröffentlicht:
www.am.eu.rothschildandco.com.

Gebühren und Provisionen

ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEABSCHLÄGE:

Die Zeichnungsauf- und Rücknahmeabschläge erhöhen den vom Anleger bezahlten Zeichnungspreis bzw. vermindern den Rückzahlungspreis. Dem OGAW zustehende Provisionen dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem OGAW bei der Anlage oder Auflösung von Vermögen entstehen. Nicht dem OGAW zustehende Provisionen fließen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsvermarkter, der Vertriebsstelle, usw. zu.

Bei Zeichnungen und Rücknahmen vom Anleger erhobene Aufschläge bzw. Abschläge	Bemessungsgrundlage	Satz
Nicht dem OGAW zustehender Zeichnungsaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	C EUR-Anteile, CL EUR-Anteile, F EUR-Anteile, I EUR-Anteile, ID EUR-Anteile, MF EUR-Anteile, P EUR-Anteile und PB EUR-Anteile: maximal 4.5% M EUR-Anteil: maximal 5% R EUR-Anteil: N.z.
Dem OGAW zustehender Zeichnungsaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	N. z.
Nicht dem OGAW zustehender Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	N. z.
Dem OGAW zustehender Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	N. z.

Fall der Freistellung: Folgt auf den Rücknahmeantrag unmittelbar am selben Tag ein Zeichnungsantrag in derselben Anteilsklasse und über denselben Betrag auf Basis desselben Nettoinventarwerts, wird weder ein Zeichnungsaufschlag noch ein Rücknahmeabschlag erhoben.

BETRIEBS- UND VERWALTUNGSKOSTEN:

Diese Kosten decken alle direkt dem OGAW in Rechnung gestellten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten ab. Die Transaktionskosten beinhalten Vermittlungsgebühren (Courtage, usw.) und gegebenenfalls eine von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhobene Umsatzprovision.

Zu den Funktions- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- Outperformance-Provisionen. Diese stellen eine Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft dar, wenn der OGAW seine Ziele übertroffen hat. Sie werden von daher dem OGAW in Rechnung gestellt;
- dem OGAW in Rechnung gestellte Umsatzprovisionen.

Näheres über Kosten, die dem OGAW tatsächlich in Rechnung gestellt werden, findet sich in den Wesentlichen Informationen für den Anleger (WIA).

	Dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten	Bemessungsgrundlage	Satz
1	Finanzverwaltungskosten	Nettovermögen	C EUR-Anteil: maximal 1.5% CL EUR-Anteil: maximal 1.25% F EUR-Anteil: maximal 1.9% I EUR- und ID EUR-Anteil: maximal 0.75% M EUR-Anteil: maximal 0,001% P EUR- und PB EUR-Anteil: maximal 0,90% bis zum 31.12.2017 / maximal 0,95% ab dem 01.01.2018 MF EUR-Anteil: maximal 0,95% R EUR-Anteil: maximal 2,30%
2	Außerhalb der Verwaltungsgesellschaft anfallende Verwaltungskosten		
3	<u>Maximale indirekte Kosten:</u> - <u>Verwaltungskosten</u> - <u>Provisionen:</u> - Zeichnungsaufschläge:	Nettovermögen	Nicht zutreffend



- Rücknahmeabschlüsse:			
4	<u>Dienstleister, die Umsatzprovisionen erheben:</u> <u>Depotbank:</u> zwischen 0% und 50% <u>Verwaltungsgesellschaft:</u> zwischen 50% und 100%	Erhebung bei jeder Transaktion	0,03% auf französische und ausländische Anleihen 0,30% auf französische Aktien 0,40% auf ausländische Aktien 2% der Prämie auf Aktienoptionen und Aktienindizes
5	Outperformance-Provision	Nettovermögen	C EUR-Anteile, F EUR-Anteile, I EUR-Anteile, ID EUR-Anteile, P EUR-Anteile und PB EUR-Anteile: 15% der Outperformance des FCP gegenüber der Wertentwicklung des Euro Stoxx® mit Wiederanlage der Nettodividenden im Laufe des Geschäftsjahres. Diese Outperformance-Provision gilt für die MF EUR-Anteile ab dem 1. Januar 2018. CL EUR-, M EUR und R EUR-Anteile: N.z.

Outperformance-Provision:

Der Berechnungszeitraum der Outperformance-Provision ist das Geschäftsjahr des OGAW. Bei jeder Erstellung des Nettoinventarwerts wird die Outperformance als die positive Differenz zwischen dem Nettovermögen des OGAW vor Berücksichtigung einer eventuellen Rückstellung für eine Outperformance-Provision und dem Nettovermögen eines fiktiven OGAW definiert, dessen Performance jener des Referenzindex des Fonds entspricht und dieselbe Anzahl von Zeichnungen und Rücknahmen wie der reale OGAW erzielt.

Die variablen Verwaltungskosten werden von der Gesellschaft bei jedem Nettoinventarwert berechnet.

Im Falle der Underperformance werden die Rückstellungen bis zum vorhandenen Kontosaldo aufgelöst. Diese Rückstellungen für variable Verwaltungskosten werden von der Verwaltungsgesellschaft jeweils am Ende eines Geschäftsjahrs endgültig erworben.

Bei einer Rücknahme wird ein Anteil der Provision für variable Verwaltungskosten auf den bei der letzten Bewertung buchhalterisch ermittelten Bestand anteilig zur Anzahl der zurückgenommenen Anteile endgültig einem speziellen Drittkonto zugeordnet. Dieser Anteil der variablen Verwaltungskosten steht der Verwaltungsgesellschaft bei der Rücknahme zu.

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt keine Soft Commission (geldwerte Vorteile).

Weitere Informationen sind dem Jahresbericht des FCP zu entnehmen.

Verfahren bei der Auswahl von Finanzvermittlern:

Rothschild & Co Asset Management Europe lässt bei der Auswahl seiner Vermittler größte Sorgfalt walten. Diese werden nach ihrer Recherchequalität, aber auch nach ihrer Schnelligkeit und Zuverlässigkeit bei der Ausführung und Bearbeitung von Aufträgen ausgewählt. Im Rahmen eines strengen und regelmäßigen Prozesses, aus dem eine Benotung hervorgeht, wählen wir die Vermittler aus, die wir für die Besten halten.

IV. Kaufmännische Informationen

Änderungen, über die Anteilssinhaber besonders informiert werden müssen, werden in Form einer Mitteilung bei jedem bekannten Anteilssinhaber oder über Euroclear France bei nicht bekannten Anteilssinhabern bekannt gemacht.

Änderungen, über die Anteilssinhaber nicht besonders informiert werden müssen, werden entweder in den bei der Depotbank erhältlichen periodischen Unterlagen des Fonds, über die Presse, über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.am.eu.rothschildandco.com), oder auf jede andere den Vorschriften der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF entsprechenden Weise bekannt gemacht.

Die Rücknahme oder Erstattung von Anteilen erfolgt über Rothschild Martin Maurel.

Informationen über die Modalitäten zur Berücksichtigung der Kriterien hinsichtlich sozialer, umweltbezogener und die Unternehmensführung betreffender Ziele in der Anlagepolitik finden sich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.am.eu.rothschildandco.com und im Jahresbericht des OGAW.

Die Zusammensetzung des Portfolios kann professionellen Anlegern, die von der ACPR, der AMF oder anderen gleichwertigen europäischen Aufsichtsbehörden kontrolliert werden, oder ihren Dienstleistern mit einer Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt werden, um ihre Bedürfnisse der Berechnung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Verordnung 2009/138/EG (Solvabilität II) zu erfüllen.

Die Mitteilung erfolgt entsprechend den von der französischen Finanzmarktaufsicht festgelegten Bestimmungen innerhalb einer Frist von mindestens 48 Stunden nach der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.

Für jegliche weiteren Auskünfte können die Anteilssinhaber die Verwaltungsgesellschaft kontaktieren.



Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Informationsstelle:

Die CACEIS Bank, Germany Branch, Lilienthalallee 34-36, D-80939 München, übernimmt die Funktion der Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland (die „deutsche Informationsstelle“).

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können bei der Luxemburgischen Zahlstelle CACEIS Bank, Luxembourg Branch, 5 Allée Scheffer, L-2520 Luxembourg, eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Anteilinhaber, einschließlich Rücknahmeerlöse und etwaige Ausschüttungen werden auf Verlangen der Anleger über die Luxemburgische Zahlstelle CACEIS Bank, Luxembourg Branch, 5 Allée Scheffer L-2520 Luxembourg, ausgezahlt. Zahlungen von Zeichnungs- und Rücknahmebeträgen können auch vom/auf das Konto des Anlegers bei der depotführenden Stelle in Deutschland erfolgen.

Die aktuelle Fassung des Verkaufsprospekts (bestehend aus wesentlichen Anlegerinformationen, Prospekts und Verwaltungsreglement), sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Informationsstelle in Deutschland während der normalen Geschäftszeiten auf Wunsch in Papierform kostenlos erhältlich.

Die Ausgabe-, und Rücknahmepreise der Anteile, sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anteilinhaber sind ebenfalls kostenlos bei der Informationsstelle in Deutschland erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden außerdem im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden auf der folgenden Website <https://am.eu.rothschildandco.com> veröffentlicht.

Zudem werden die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaften Datenträger nach § 167 KAGB in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderung der Verwaltungsreglements, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds,
- Die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

V. Anlageregeln

Dieser FCP hält die für OGAW, die höchstens 10% in OGAW investieren, geltenden aufsichtlichen Kennzahlen ein.

VI. Gesamtrisiko

Zur Berechnung der Gesamtrisikokennzahl wird der engagementbezogene Ansatz zugrunde gelegt.

VII. Regeln zur Bewertung und Verbuchung der Vermögenswerte

Die Regeln zur Bewertung von Vermögenswerten beruhen auf den Bewertungsmethoden und praktischen Bewertungsmodalitäten, die im Anhang zum Jahresabschluss und im Prospekt näher beschrieben sind.

Bewertungsregeln:

Der OGAW hat sich für den Euro als Referenzwährung entschieden.

Zur Bewertung von börsengehandelten Wertpapieren werden Schlusskurse herangezogen

Schatzanweisungen werden zum Marktpreis bewertet.

Börsengängige Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von mehr als 3 Monaten werden zum Marktpreis bewertet. Davon ausgenommen sind an der Börse handelbare Schuldtitel mit variablem oder überprüfbarem Zins, die keine besondere Sensitivität gegenüber dem Markt aufweisen.

Die vereinfachende so genannte „Linearisierungsmethode“ ist für handelbare Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten vorgesehen, die auf der Grundlage des festen 3-Monats-Zinssatzes keine besondere Marktsensitivität aufweisen.

Papiere mit Rückkaufrecht und Pensionsgeschäfte werden zum Kurs des Kontrakts bewertet.



Die finanziellen Garantien werden täglich zum Marktpreis (mark-to-market) bepreist, im Einklang mit den nachstehend beschriebenen Bewertungsregeln.

OGAG werden mit dem letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet.
Futures werden während der Abwicklung bewertet.

Verbuchungsmethode:

Zinsen werden nach der Methode der vereinnahmten Kupons verbucht.

Portfoliozugänge werden zu ihrem Anschaffungspreis unter Ausschluss von Gebühren bewertet.

VIII. Vergütung

Gemäß der Richtlinie 2009/65/EG hat Rothschild & Co Asset Management Europe als Verwaltungsgesellschaft des FCP Vergütungsrichtlinien und -praktiken ausgearbeitet und eingeführt, die mit einem soliden und effizienten Risikomanagement vereinbar sind, die nicht das Eingehen von Risiken fördern, die mit den Risikoprofilen und den gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten des FCP unvereinbar sind, und die nicht gegen die Pflicht verstoßen, in seinem Interesse zu handeln.

Die Vergütungsrichtlinien entsprechen der wirtschaftlichen Strategie, den Zielen, den Werten und den Interessen des FCP und der Anleger und umfassen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Darüber hinaus wendet Rothschild & Co Asset Management Europe als Verwaltungsgesellschaft von alternativen Investmentfonds und OGAW auch die AIFM- und die OGAW-Richtlinie an.

Der geregelte Personenkreis im Sinne der AIFM- und der OGAW-Richtlinie umfasst die folgenden Funktionen:

- Geschäftsführung (ohne geschäftsführende Gesellschafter)
- Verwalter von alternativen Investmentfonds oder OGAW
- Verantwortliche für Entwicklung und Marketing
- Verantwortliche für Compliance und interne Kontrolle
- Risikofunktion (operative Risiken, Marktrisiken ...)
- Verantwortliche
- Jeder andere Mitarbeiter, der einen erheblichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft oder der verwalteten alternativen Investmentfonds oder OGA hat und dessen Gesamtvergütung ähnlich hoch wie bei anderen Risikoträgern ist.

Die Vergütungsrichtlinien und -verfahren von Rothschild & Co Asset Management Europe gelten für alle Mitarbeiter, wobei für den geregelten Personenkreis gemäß den Vorschriften der AIFM- und der OGAW-Richtlinie spezielle Regeln für variable aufgeschobene Vergütungen anwendbar sind.

Einzelheiten der Vergütungsrichtlinie von Rothschild & Co Asset Management Europe sind auf folgender Website zu finden: www.am.eu.rothschildandco.com.

Ein gedrucktes Exemplar der Vergütungspolitik von Rothschild & Co Asset Management Europe wird den Anlegern des FCP auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.



R-co CONVICTION EURO

TITEL I

VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 - Miteigentumsanteile

Miteigentumsrechte werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil demselben Bruchteil des Fondsvermögens entspricht. Jeder Anteilsinhaber verfügt proportional zur Anzahl der ihm gehörenden Anteile über ein Miteigentumsrecht an den Vermögenswerten des Fonds.

Die Laufzeit des Fonds beträgt 99 Jahre ab seiner Gründung, ausgenommen bei vorzeitiger Auflösung oder Verlängerung nach Maßgabe des vorliegenden Reglements.

Anteilsklassen:

Die Merkmale der verschiedenen Anteilsklassen und ihre Zugangsbedingungen werden im Prospekt des FCP erläutert.

Die verschiedenen Anteilsklassen können:

- unterschiedlichen Regelungen zur Verwendung der Erträge (Ausschüttung oder Thesaurierung) unterliegen;
- auf verschiedene Währungen lauten;
- mit verschiedenen Verwaltungskosten belastet werden;
- mit verschiedenen Zeichnungsaufschlägen und Rücknahmeabschlägen belastet werden;
- einen anderen Nennwert haben,
- mit einer im Prospekt festgelegten systematischen teilweisen oder vollständigen Absicherung des Wechselkursrisikos ausgestattet sein. Diese Absicherung erfolgt über Finanzinstrumente, die die Auswirkungen von Sicherungsgeschäften auf andere Anteilsklassen des OGAW so weit wie möglich reduzieren.
- einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten sein.

Miteigentümer haben die Möglichkeit, Fondsanteile zusammenzulegen oder zu teilen.

Die Anteile können nach Beschluss der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden, gestückt.

Die Bestimmungen des Reglements über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für Anteilsbruchteile, deren Wert immer proportional zu dem von ihnen dargestellten Anteil ist. Alle übrigen Bestimmungen des Reglements über Anteile gelten ohne weitere Angabe auch für Anteilsbruchteile, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft kann schließlich selbst die Teilung von Anteilen durch Schaffung neuer Anteile beschließen, die Anteilsinhabern im Tausch gegen alte Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 - Mindesthöhe des Vermögens

Eine Rücknahme von Anteilen ist nicht möglich, wenn das OGAW-Vermögen unter 300.000 Euro fällt; wenn das Vermögen dreißig Tage lang niedriger als dieser Betrag ist, kann die Portfolioverwaltungsgesellschaft die Maßnahmen treffen, die für eine Liquidation des betroffenen OGAW oder eine der in Artikel 411-16 der allgemeinen AMF-Verordnung (Umwandlung des OGAW) vorgesehenen Transaktionen notwendig sind.

Artikel 3 - Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Anteile werden jederzeit auf Wunsch von Anteilsinhabern auf Basis ihres Nettoinventarwerts, gegebenenfalls zuzüglich Ausgabeaufschläge, ausgegeben.

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen unter den im OGAW-Prospekt dargelegten Bedingungen und Modalitäten.

Investmentfondsanteile können nach geltenden Vorschriften eine Börsenzulassung erhalten.

Für Zeichnungen muss am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts die vollständige Einzahlung vorgenommen werden. Sie können in bar und/oder durch Einlage von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, die angebotenen Werte zu verweigern, und verfügt zur Bekanntgabe ihrer Entscheidung über eine Frist von sieben Tagen ab deren Hinterlegung. Im Falle der Annahme werden die eingebrachten Werte nach den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der fraglichen Werte.



Rücknahmen werden ausschließlich bar abgewickelt, außer im Fall der Liquidation des Fonds, wenn die Anteilsinhaber sich mit der Erstattung in Form von Wertpapieren einverstanden erklärt haben. Sie werden vom emittierenden Kontoführer innerhalb von maximal fünf Tagen ab Bewertung des Anteils bezahlt.

Wenn jedoch die Rücknahme unter außergewöhnlichen Umständen die vorherige Realisierung von im Fonds enthaltenen Vermögenswerten erfordert, kann die Frist verlängert werden, darf jedoch nicht mehr als 30 Tage betragen. Außer bei Erbschaften oder Schenkungen ist die Veräußerung oder Übertragung von Anteilen zwischen Anteilsinhabern oder von Anteilsinhaber auf einen Dritten einer Rücknahme, gefolgt von einer Zeichnung gleichgesetzt; handelt es sich um einen Dritten, muss der Veräußerungs- oder Übertragungsbetrag gegebenenfalls vom Begünstigten auf mindestens die im FCP-Prospekt geforderte Mindestzeichnungssumme aufgestockt werden.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs kann die Rücknahme von Anteilen durch den FCP ebenso wie die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorläufig ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und dies im Interesse der Anteilsinhaber nötig ist.

Wenn das Nettovermögen des FCP niedriger als der gesetzlich vorgeschriebene Betrag ist, kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Der FCP kann die Ausgabe von Anteilen in Anwendung von Artikel L. 214-8-7 Absatz 2 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs einstellen, um den Grundsatz der Gleichheit zwischen Anteilseignern zu wahren, wenn mehr als 20% der Fondsanteile zur Rücknahme angeboten werden.

Möglichkeit von Mindestzeichnungsbedingungen gemäß den im Prospekt vorgesehenen Modalitäten.

Der FCP kann die Ausgabe von Anteilen in Anwendung von Artikel L. 214-8-7 Absatz 3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs in sachlichen Situationen einstellen, die den Zeichnungsschluss herbeiführen, wie eine Maximalanzahl an ausgegebenen Anteilen oder Aktien, das Erreichen des maximalen Vermögens oder der Ablauf einer festgelegten Zeichnungsfrist. Diese objektiven Situationen sind im Prospekt des OGAW definiert.

Artikel 4 - Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile erfolgt unter Berücksichtigung der im FCP-Prospekt dargelegten Bewertungsregeln.

Sacheinlagen dürfen nur in Form von Titeln, Wertpapieren oder Kontrakten erfolgen, aus denen das Vermögen des OGAW bestehen darf; sie werden gemäß den für die Berechnung des Nettoinventarwerts geltenden Regeln bewertet.

TITEL II

FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Artikel 5 - Die Verwaltungsgesellschaft

Die Fondsverwaltung wird von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Ausrichtung wahrgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen für Rechnung der Anteilsinhaber und hat das alleinige Recht zur Ausübung der mit den im Fonds enthaltenen Titeln verbundenen Stimmrechte.

Artikel 5 bis - Funktionsregeln

Die für das Vermögen des OGAW in Frage kommenden Instrumente und Depots sowie die Anlageregeln werden im FCP-Prospekt beschrieben.

Artikel 5 ter - Zulassung für den Handel an einem geregelten Markt und/oder einem multilateralen Handelssystem

Die Anteile können je nach geltender Vorschrift einer Zulassung für den Handel an einem geregelten Markt und/oder einem multilateralen Handelssystem unterliegen. Sollte das Anlageziel des FCP, dessen Anteile für den Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, auf einem Index beruhen, muss der Fonds ein System umsetzen, mit dem gewährleistet wird, dass der Kurs seiner Anteile nicht deutlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.



Artikel 6 - Die Depotbank

Die Depotbank erfüllt die Aufgaben, die ihr aufgrund von geltenden Gesetzen und Vorschriften obliegen bzw. von der Verwaltungsgesellschaft vertraglich übertragen wurden. Sie hat sich insbesondere zu vergewissern, dass die Entscheidungen der Portfolioverwaltungsgesellschaft regelmäßig sind. Sie muss gegebenenfalls alle von ihr für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen ergreifen. Bei Streitigkeiten mit der Verwaltungsgesellschaft informiert sie die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF.

Artikel 7 - Der Wirtschaftsprüfer

Ein Wirtschaftsprüfer wird nach Genehmigung vonseiten der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF von der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft für sechs Geschäftsjahre bestimmt. Er bescheinigt die Regelmäßigkeit und Wahrhaftigkeit der Abschlüsse.
Sein Mandat kann erneuert werden.

Der Wirtschaftsprüfer muss der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF schnellstmöglich alle Sachverhalte oder Entscheidungen über den OGAW melden, von denen er in Ausübung seiner Aufgabe Kenntnis erhält und die die folgende Bedingungen erfüllen:

1° Sie stellen eine Verletzung der für diesen Organismus geltenden gesetzlichen oder aufsichtlichen Bestimmungen dar, die erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage, das Ergebnis oder das Vermögen haben könnte.

2° Sie beeinträchtigen die Bedingungen oder Fortführung seines Geschäftsbetriebs.

3° Sie haben Einschränkungen beim Bestätigungsvermerk für den Abschluss oder die Versagung des Bestätigungsvermerks zur Folge.

Bewertungen der Vermögenswerte und die Festlegung von Umtauschparitäten bei Umwandlungen, Fusionen oder Spaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Wirtschaftsprüfers.

Er bewertet alle Sacheinlagen in eigener Verantwortung.

Er prüft die Zusammensetzung des Vermögens und der übrigen Elemente vor der Veröffentlichung.

Die Honorare des Wirtschaftsprüfers werden einvernehmlich zwischen ihm und der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft in Anbetracht eines Arbeitsprogramms festgelegt, das die für notwendig erachteten Sorgfaltsprüfungen näher bestimmt.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt die Voraussetzungen, die als Grundlage für die Ausschüttung von Abschlagszahlungen dienen.

Artikel 8 - Abschluss und Geschäftsbericht

Bei Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Übersichtsunterlagen und einen Bericht über die Fondsverwaltung während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt unter Aufsicht der Depotbank mindestens halbjährlich ein Verzeichnis der Vermögenswerte des OGAW.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Unterlagen innerhalb von vier auf den Abschluss des Geschäftsjahres folgenden Monaten für die Anteilseigner bereit und informiert sie über die Höhe der Erträge, auf die sie Anspruch haben: Diese Unterlagen werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch der Anteilseiner per Post übersendet oder bei der Verwaltungsgesellschaft zu ihrer Verfügung gehalten.

TITEL III

MODALITÄTEN ZUR ZUTEILUNG VON AUSSCHÜTTBAREN SUMMEN

Artikel 9 - Modalitäten zur Zuteilung von ausschüttbaren Summen

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht der Summe aus Zinsen, Renten, Prämien und Zuteilungen, Dividenden und allen Erträgen aus Titeln, die das Portfolio des FCP darstellen, zuzüglich der Erträge aus momentan verfügbaren Geldern und abzüglich der Verwaltungskosten und Aufwendungen für Fremdkapital.

Ausschüttbare Summen setzen sich zusammen aus:

1° dem Nettoergebnis zuzüglich des Vortrags auf neue Rechnung und zuzüglich oder abzüglich des Saldos von Ertragsabgrenzungen;

2° den unterjährig realisierten Wertzuwächsen nach Abzug von Kosten, abzüglich von realisierten Wertminderungen nach Abzug von Kosten, zuzüglich von Nettowertzuwächsen derselben Art aus vorhergehenden Geschäftsjahren, für die



noch keine Ausschüttung oder Thesaurierung erfolgte, und abzüglich oder zuzüglich des Saldos der Rechnungsabgrenzungsposten für Wertzuwächse.

Die unter 1° und 2° genannten Summen können voneinander unabhängig ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Die Zahlung der ausschüttbaren Summen erfolgt innerhalb von maximal 5 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Aufteilung der ausschüttbaren Summen.

Bei jeder Anteilsklasse kann der FCP gegebenenfalls für jede der unter 1. und 2. genannten Summen für eine der folgenden Formeln optieren:

- Reine Thesaurierung: Die ausschüttbaren Summen werden in voller Höhe thesauriert. Davon ausgenommen sind Gelder, bei denen eine Ausschüttung von Rechts wegen zwingend verbindlich ist.
- Reine Ausschüttung: Das Ergebnis wird nach Rundung in voller Höhe ausgeschüttet; Möglichkeit von Abschlagszahlungen.
- Bei den FCP, die die Freiheit behalten möchten, ihre Erträge zu thesaurieren und/oder auszuschütten und/oder die ausschüttbaren Summen auf neue Rechnung vorzutragen, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr über die Zuteilung jeder der unter 1. und 2. genannten Summen.

Gegebenenfalls kann die Verwaltungsgesellschaft im Laufe des Geschäftsjahres beschließen, eine oder mehrere Abschlagszahlungen bis zur Höhe der Nettoerträge jeder der unter 1. und 2. genannten Summen vorzunehmen, die am Datum des Beschlusses verbucht werden, sowie ihren Betrag und ihre Aufteilungsdaten festlegen.

Für (i) die reinen ausschüttenden Anteile und (ii) die thesaurierenden und/oder ausschüttenden Anteile entscheidet die Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr über die Verwendung der Kursgewinne (Thesaurierung, Ausschüttung und/oder Vortrag auf neue Rechnung).

Die genauen Modalitäten für die Verwendung von ausschüttbaren Summen sind im Prospekt beschrieben.

TITEL IV

VERSCHMELZUNG - SPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

Artikel 10 - Verschmelzung - Spaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die im Fonds enthaltenen Vermögenswerte entweder ganz oder teilweise in einen anderen OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehrere andere Investmentfonds spalten.

Diese Verschmelzungen oder Spaltungen können erst nach Unterrichtung der Anteilsinhaber durchgeführt werden. Sie führen zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die Anzahl der von jedem Inhaber gehaltenen Anteile.

Artikel 11 - Auflösung - Verlängerung

Bleibt das Fondsvermögen dreißig Tage lang unter dem in dem obigen Artikel 2 genannten Betrag, informiert die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF hierüber und löst den Fonds auf, außer bei einer Verschmelzung mit einem anderen Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vorzeitig auflösen. Dazu informiert sie die Anteilsinhaber von ihrer Entscheidung. Von diesem Zeitpunkt an werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr akzeptiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds außerdem dann auflösen, wenn die Rücknahme sämtlicher Anteile beantragt wird, die Depotbank ihre Tätigkeit einstellt, sofern keine andere Depotbank bestimmt wurde, oder die Laufzeit des Fonds endet, sofern keine Verlängerung erfolgte.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF per Post über das beschlossene Auflösungsdatum und -verfahren. Anschließend sendet sie ihr den Bericht des Wirtschaftsprüfers zu.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Diese Entscheidung muss mindestens 3 Monate vor Ablauf der für den Fonds vorgesehenen Laufzeit fallen und den Anteilsinhabern und der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 12 - Liquidation

Im Falle der Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Funktionen des Liquidators. Andernfalls wird der Liquidator auf Antrag jeder interessierten Person gerichtlich bestimmt. Zu diesem Zweck sind sie mit den



weitreichendsten Befugnissen zur Realisierung der Vermögenswerte, Auszahlung eventueller Gläubiger und Aufteilung des verfügbaren Saldos unter den Anteilshabern in bar oder Wertpapieren ausgestattet.

Der Wirtschaftsprüfer und die Depotbank nehmen ihre Aufgaben bis zum Abschluss der Liquidationsvorgänge weiter wahr.

TITEL V

STREITIGKEITEN

Artikel 13 - Gerichtstand - Wahl der Zustelladresse

Alle den Fonds betreffenden Streitigkeiten, die während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation zwischen Anteilshabern oder zwischen Anteilshabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank auftreten, werden von den zuständigen Gerichten entschieden.